

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 3

Artikel: Ein komplizierter Wohnsitzstreit

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein komplizierter Wohnsitzstreit.

J. D., von W., Amtsbezirk B., verließ kurz nach seiner Verheiratung mit E. A. (8. Oktober 1881) und nach der Geburt des Sohnes J. (18. Februar 1882) den Kanton Bern und blieb trotz wiederholter polizeilicher Nachforschungen vollständig verschollen bis zu seiner Rückkehr aus Frankreich im Frühjahr 1908. Seine in der Wohnsitzgemeinde S., Amtsbezirk N., zurückgelassene Ehefrau, E. D.-A., gebar nach dem Wegzuge ihres Ehemannes noch 3 Kinder (eines davon †), die durch Urteil des Amtsgerichtes B. vom 2. Dezember 1908 auf eine Statusklage des J. D. als unehelich erklärt worden sind. Da J. D. zur Zeit seines Wegzuges in S. Wohnsitz hatte, wurden sowohl der eheliche Sohn J. als auch die später gebornen unehelichen Kinder M. und S. auf den dortigen Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen. Die Ehefrau, E. D.-A., behält ebenfalls, trotz der am 8. Januar 1910 vom Amtsgericht N. ausgesprochenen Scheidung ihrer Ehe mit J. D. den Wohnsitz in S. bei.

Während seines Aufenthaltes in Frankreich verheiratete sich J. D. mit der Französin M. M. — nach seinem Zivilstand fragte dort niemand; die Trauung konnte lediglich auf Grund eines Geburtscheines vor sich gehen! — und nach deren Einscheid ging er mit J. D. eine zweite, in der Folge mit 7 Kindern gesegnete Ehe ein, die dann durch Urteil des Amtsgerichtes B. am 2. Dezember 1908 auf Veranlassung des Staatsanwaltes als nichtig erklärt wurde. Zuvor war D., nebenbei bemerkt, am 13. Juni 1908 von der Kriminalkammer des Obergerichtes wegen zugestandener Bigamie und bösslicher Verlassung seiner Familie verurteilt worden.

Am 13. März 1908 wurde J. D. mit seiner Ehefrau J. D.-D. und 7 Kindern durch Vermittlung des schweizerischen Konsuls in Besançon wegen Subsitenzlosigkeit nach der Schweiz zurückgebracht, und zwar zunächst in seine Heimatgemeinde W.; diese stützte sich jedoch darauf, daß D. in S. wohnsitzberechtigt sei, und auf ihr Begehren verfügte das Regierungsstatthalteramt B. am 13. April 1908, daß die Familie nach S. weiterzutransportieren sei. Der Gemeinderat von S. als örtliche Armenbehörde anerkannte, daß J. D. mit seiner Ehefrau E. D.-A. und 3 Kindern im dortigen Wohnsitzregister eingetragen und daß man bereit sei, die Versorgung des Ehemannes D. in gesetzlich vorgeschriebener Weise zu übernehmen; dagegen sei in S. nichts bekannt von einer gerichtlichen Scheidung des J. D. von seiner Ehefrau E. D.-A., die er böswillig verlassen habe; im Eheregister von G. finde sich keine Randbemerkung betr. Auflösung der Ehe mit E. A.; diese Ehe bestehe mithin wohl noch zu Recht, und folglich müsse das Verhältnis des J. D. zur mitgebrachten Französin entweder Konkubinat oder eine ungültige Ehe sein; gemäß § 115 A. G. übernehme der Gemeinderat bis zum definitiven Entscheid die Versorgung der Familie, falls sie ihm amtlich zugeführt werde, dagegen beantrage er: 1. es seien die bereits ergangenen und noch entstehenden Kosten für Versorgung der angeblichen Ehefrau des J. D. und ihrer 7 Kinder der Heimatgemeinde aufzuerlegen und 2. es sei die Heimischaffung genannter 8 Personen nach Frankreich auf diplomatischem Wege anzuordnen. Diesem letzteren Begehren konnte indessen nicht entsprochen werden; die Französin J. D. hatte ihre Ehe mit J. D. in Unkenntnis seines Zivilstandes, im guten Glauben, er sei ledig, eingegangen, und darum kam auf diesen Fall Art. 55 Abs. 2 des Zivilstandsgesetzes von 1874 zur Anwendung; weil J. D. sich beim Eheabschluß im guten Glauben befand, hatte die nichtig erklärte Ehe für sie und ihre Kinder die bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe; mit andern

Worten, J. D. wurde Bürgerin von W. und konnte dank dieser Eigenschaft nicht nach ihrer ursprünglichen französischen Heimat abgehoben werden.

Nun entspann sich aber zwischen den Wohnsitzregisterführern von W. und S. ein Streit über den Inhalt des Begriffes „bürgerliche Folgen einer gültigen Ehe“. Als nämlich J. D., der sich nach Verbüßung seiner Strafe in B. niedergelassen und dort Verdienst gefunden hatte, sein Verhältnis zur J. D. legitimieren wollte, bedurfte sowohl er als J. D. eines Heimatscheines; der Gemeinderat von W. stellte auf Verlangen die beiden Heimatscheine aus, der Wohnsitzregisterführer aber weigerte sich, im letztern die Bescheinigung einzutragen, daß J. D. und ihre Kinder im Wohnsitzregister der Gemeinde W. eingetragen seien, und stellte sich auf den Rechtsstandpunkt, J. D. und die 7 Kinder seien ins Wohnsitzregister von S. einzutragen; zu den bürgerlichen Folgen einer gültigen Ehe, welche für Frau J. D.-D. gemäß Ehenichtigkeitsurteil zutrafen, gehöre offenbar auch das Recht auf den ehelichen Wohnsitz, so daß sie am gleichen Orte wohnsitz- und armengenössig werde und bleibe, wie der Mann; die Eintragung der Frau J. D.-D. und der Kinder im Bürgerrodel von W. sei gleichzeitig mit der Einschreibung im Eheregister B. und im Geburtsregister B. zufolge Weisung der Polizeidirektion vom 1. Mai 1908 geschehen; Frau D. sei als Ehefrau eingetragen, damit sei für sie von Gesetzes wegen eine Wohnsitzerwerbung verbunden gewesen, aber nicht in W., sondern in S., dem Wohnsitz des Mannes. Der Wohnsitzregisterführer von S. raisonnierte demgegenüber folgendermaßen: Allerdings gelte als Wohnsitz der Ehefrau derjenige des Ehemannes (Art. 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891); das treffe aber für D.'s erste Frau, E. D.-A., zu, welche nach der Scheidung den Wohnsitz in S. beibehalten hat, und es liege auf der Hand, daß der Wohnsitz des J. D. nicht auch noch denjenigen einer zweiten, ihm zuvor im guten Glauben, aber immerhin rechtsungültig angetrauten Frauensperson bedingen könne (1. Kommentar von Dr. Bader zum Bundesgesetz von 1891: „Eine ungültige oder nichtige Ehe begründet für die betr. Frauensperson selbstredend keinen Wohnsitz“); da J. D. nicht durch die Trauung mit J. D., sondern durch die Wohltat des Art. 55 B. St. G. Heimatrecht in W. erworben habe und auch im dortigen Bürgerrodel eingetragen worden sei, so sei dies die Voraussetzung für ihren und ihrer Kinder polizeilichen Wohnsitz in der Heimatgemeinde W. Der Regierungsstatthalter von B. entschied unterm 8. Febr. 1911, die Gemeinde W. sei schuldig, Frau J. D.-D. und ihre 7 mit J. D. von W. erzeugten Kinder in das bürgerliche Wohnsitzregister einzutragen und die nötigen Wohnsitzzeugnisse auszustellen; die Eintragung in den Bürgerrodel von W. bedingte logischerweise auch die Eintragung ins bürgerliche Wohnsitzregister dieser Gemeinde, da Frau J. D.-D. im Kanton Bern keinen polizeilichen Wohnsitz hatte und auch keinen erwerben konnte; sollte die Gemeinde S. zur Einschreibung der Frau D. ins Recht gefaßt werden, so hätte dies in einem besondern Begehren zu geschehen, zu dessen Beurteilung das Regierungsstatthalteramt N. zuständig wäre. W. stellte jedoch im richtigen Vorgefühl seiner Aussichtslosigkeit kein derartiges Begehren.

Damit war die Wohnsitzfrage glücklich erledigt, und es handelt sich nun noch um die andere, wer die der Gemeinde S. erwachsenen Verpflegungskosten zu tragen habe, die sich beliefen: pro 1908 auf Fr. 207.39, pro 1909 auf 670 Fr. und pro 1910 auf Fr. 913.75, total Fr. 1791.14, wozu noch Fr. 250.50 Armenpolizeikosten pro 1908 kommen. Mit Zuschrift vom 18. April 1910 an die kantonale Armendirektion vertrat der Gemeinderat von S. die Ansicht, daß die Unterstützung der dritten Familie des J. D. Sache der auswärtigen Armenpflege

des Staates sei, worauf die Direktion am 25. Oktober 1910 folgendes antwortete: weder habe sie die Familie D. heim schaffen lassen, noch sei dieser in Frankreich wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Niederlassung entzogen worden; es liege also keiner der beiden in § 113 des Armengesetzes vorgesehenen Fälle von unfreiwilliger Rückkehr in den Kanton Bern vor, in denen die Unterstützung nach §§ 59, 60 Sache der auswärtigen Armenpflege des Staates wäre; die Rückkehr sei vielmehr laut Bericht des Konsuls von Besançon eine freiwillige gewesen und die Unterstützungspflicht mithin Sache der noch zu ermittelnden Wohnsitzgemeinde; auf jeden Fall pro 1908; denn die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit der Familie D. konnte frühestens bei der ordentlichen Etatverhandlung im Herbst 1908 konstatiert werden und die Unterstützungspflicht für den Staat frühestens auf 1. Januar 1909 beginnen; aber auch für 1909 liege für ihn rechtlich eine Rückerstattungspflicht nicht vor, denn die Ortspolizeibehörde von S. habe die vorgeschriebene Formlichkeiten-Feststellung der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit der Familie D. an der ordentlichen Etatverhandlung 1908 in keiner Weise beachtet; mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erkläre sich jedoch die Direktion zur Rückerstattung der pro 1909 verabsolgtten Unterstützungen und ebenso zur Rückerstattung der von da an ausgerichteten und noch auszurichtenden Unterstützung bereit, dagegen müsse sie die Gemeinde S. mit ihrer Rückerstattungsforderung betreffend die Verpflegungskosten pro 1908 an die Gemeinde W. verweisen. Diese letztere hat denn auch am 12. März 1912 den Betrag von Fr. 207. 40 ohne weitere Bemerkung eingesandt.

Man sieht, die Parteien sehnten sich, des langen Gaders müde, nach Ruhe und Frieden und verzichteten auf unbarmherzige Gruierung der äußersten rechtlichen Konsequenzen. Die Frage der Unterstützungspflicht hätte sonst möglicherweise eine etwas andere Lösung gefunden. St.

Prozesskosten im Vormundschaftsverfahren.

Das Bundesgericht hat in seiner bisherigen Behandlung der zivilrechtlichen Beschwerden, die ihm seit Inkrafttreten des neuen Zivilrechtes und der Novelle zum Organisationsgesetz zur Beurteilung zugewiesen wurden und deren häufigste die Bevormundungsfälle betreffen, jeweilen auch den kantonalen Behörden die Kosten des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens auferlegt, wenn der Entscheid zu ihren Ungunsten entfiel. Wenn also eine kantonale Vormundschaftsbehörde eine Entmündigung ausgesprochen hatte, diese aber vom Bundesgericht infolge der Beschwerde des Entmündigten aufgehoben wurde, so wurde die kantonale Vormundschaftsbehörde verurteilt, dem Bundesgerichte die ihm entstandenen Kosten zu ersetzen. Dagegen wurde der betreffenden Vormundschaftsbehörde vorbehalten, sich für diese Kosten aus dem Mündelvermögen bezahlt zu machen, falls solches vorhanden sein sollte.

Diese Praxis hat nun natürlich bei den kantonalen Vormundschaftsbehörden, die davon betroffen wurden, Anstoß erregt. Es soll vorgekommen sein, daß in einem Falle die einzelnen Mitglieder einer kantonalen Behörde zur Deckung eigentlich hätten herhalten sollen. Die Vormundschaftsbehörden machten im allgemeinen geltend, daß, wenn sie in besten Treuen eine Vormundschaft verhängen, sie auch dann keine Kostenpflicht treffen sollte, wenn das Bundesgericht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vormundschaft nicht als erwiesen annehmer sollte. Diese Ansicht ist auch in der Geschäftsberichtsberatung der Bundesver-